

Abgesackte Fahrbahndecke: Amtshaftung, enteignungsgleicher Eingriff und der Ausfall eines Anliegerbetriebs

Staatshaftungsrecht

Amtshaftung

Enteignungsgleicher Eingriff

Verkehrssicherungspflicht

Rechtsweg

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Dr. Margarethe Lindenschmidt (L) betreibt seit 2012 die Salinen-Apotheke in der Salinenstraße 14 in der Gemeinde Nesselbrunn (G), einer kreisangehörigen Gemeinde mit rund 9.000 Einwohnern. Die Salinenstraße ist eine Gemeindestraße; Trägerin der Straßenbaulast ist G. Die Apotheke liegt im Erdgeschoss eines Hauses, das im Eigentum der L steht. Im Keller lagert L Arzneimittelvorräte und betreibt ein Kühlager für temperaturgeführte Präparate. Vor dem Haus liegen drei Kundenstellplätze und die Rampe, über die der Pharmagroßhandel zweimal täglich anliefert. Etwa siebzig Prozent des Umsatzes stammen aus Rezepten, die Patientinnen und Patienten unmittelbar nach dem Arztbesuch aus dem gegenüberliegenden Ärztehaus einlösen.

Am 3. März 2025 beschloss der Gemeinderat der G die Erneuerung des Mischwasserkanals unter der Salinenstraße. Mit dem Aufbruch der Fahrbahn, der Verlegung des Kanals, der Verfüllung des Leitungsgrabens und der Wiederherstellung der Fahrbahndecke beauftragte G am 17. März ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Frage 1: Ansprüche der L gegen G auf Zahlung

A. Anspruch auf Ersatz des Wasserschadens in Höhe von 27.400 EUR aus § 839 I 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG

L könnte gegen G einen Anspruch auf Ersatz des Wasserschadens in Höhe von 27.400 EUR aus § 839 I 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG haben. Der Amtshaftungsanspruch setzt voraus, dass jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt und dadurch einen Schaden verursacht hat, ohne dass ein Haftungsausschluss eingreift; die Verantwortlichkeit trifft dann nicht den Handelnden, sondern nach Art. 34 S. 1 GG die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

Hinweis: § 839 I 1 BGB und Art. 34 S. 1 GG bilden zusammen eine einzige Anspruchsgrundlage. § 839 BGB begründet die Haftung, Art. 34 S. 1 GG leitet sie auf den Staat über. Wer nur eine der beiden Normen zitiert, hat entweder keinen Anspruchsgegner oder keinen Anspruchsinhalt. Die Reihenfolge im Aufbau ist deshalb: ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.
→ jurallernen.de

Quelle: <https://jurallernen.de/klausuren/abgesackte-fahrbahndecke-amtshaftung-enteignungsgleicher-eingriff-und-der-ausfall-eines-anliegerbetriebs>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.